

## **Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Hankensbüttel**

Aufgrund § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) und § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. 2005, 381) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 11. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Samtgemeinde Hankensbüttel betreibt ihre Friedhöfe als eine öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.
- (2) Für die Vornahme von Amtshandlungen werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (3) Für besondere Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
  1. wer die Leistung nach dieser Satzung beantragt hat oder zum Tragen der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
  2. wer die Leistung nach dieser Satzung durch ihm zurechenbares Verhalten verursacht hat.
  3. wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Laufzeit des Nutzungsrechtes. Bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes entsteht sie ebenfalls mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für den gesamten Zeitraum der Verlängerung. Bei der Rückgabe einer Grabstätte an die Samtgemeinde entsteht die Gebührenschuld zum Zeitpunkt der Rückgabe für den gesamten Zeitraum der Rückgabe.
- (2) Bei allen weiteren Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung.
- (3) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

### **§ 4 Fälligkeit**

Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.

## § 5 Benutzungsgebühren

### Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

(1) Für den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben. Der Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte beinhaltet das Recht zur erstmaligen Belegung.

<b>1.</b>	<b>Nutzungsrechte an Erdgrabstätten</b>	
1.1	Kinderreihengrabstätte (bis 5 Jahre), 20 Jahre Ruhezeit	816,00 €
1.2	Reihengrabstätte, 25 Jahre Ruhezeit	1.021,00 €
1.3	Einzelwahlgrabstätte, 25 Jahre Ruhezeit	1.404,00 €
1.3.1	Verlängerungsgebühr je Jahr	56,18 €
1.4	Doppelwahlgrabstätte (einschließlich 1. Belegung), 25 Jahre Ruhezeit	2.124,00 €
1.4.1	Verlängerungsgebühr je Jahr	84,97 €
1.5	Je weitere Grabstätte zur Doppelwahlgrabstätte (ohne Belegung), 25 Jahre Ruhezeit	719,00 €
1.5.1	Verlängerungsgebühr je Jahr	28,79 €
1.6	Einzelrasengrabstätte, 25 Jahre Ruhezeit	2.209,00 €
<b>2.</b>	<b>Nutzungsrechte an Feuergrabstätten</b>	
2.1	Urnenreihengrabstätte, 20 Jahre Ruhezeit	660,00 €
2.2	Einzelwahlgrabstätte für Urnenbelegung, 20 Jahre Ruhezeit	1.123,00 €
2.2.1	Verlängerungsgebühr je Jahr	56,18 €
2.3	Doppelwahlgrabstätte (einschließlich 1. Belegung) für Urnenbelegung, 20 Jahre Ruhezeit	1.699,00 €
2.3.1	Verlängerungsgebühr je Jahr	84,97 €
2.4	Einzelrasengrabstätte für Urnenbelegung, 20 Jahre Ruhezeit	1.074,00 €
2.5	Anonyme Urnengrabstätte, 20 Jahre Ruhezeit	683,00 €

**3. Nutzungsrechte für eine zusätzliche Belegungen in einer bestehenden Grabstätte**

3.1	Nutzungsrecht für eine zusätzliche Belegung in bestehender Grabstätte, 20 Jahre Ruhezeit	547,00 €
3.2	Nutzungsrecht für eine zusätzliche Belegung in bestehender Grabstätte, 25 Jahre Ruhezeit	684,00 €
3.3	Verlängerung eines zusätzlichen Nutzungsrechts je Jahr	27,39 €

**Kapellengebühren**

(2) Für die Inanspruchnahme einer Friedhofskapelle werden Gebühren nach dem folgenden Tarif erhoben.

1.	Benutzung einer Friedhofskapelle	250,00 €
----	----------------------------------	----------

**Rückgabe einer Grabstätte vor dem Ablauf der Ruhezeit**

(3) Nach Einebnung der Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten pflegt die Samtgemeinde die Rasenfläche bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Rückgabe einer Grabstätte an die Samtgemeinde ist frühestens 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit möglich. Für die Rückgabe einer Grabstätte vor dem Ablauf der Ruhezeit werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben.

1.	Rückgabe einer Reihengrabstätte je Jahr	13,31 €
2.	Rückgabe einer Doppelwahlgrabstätte je Jahr	47,48 €
3.	Rückgabe einer weiteren Grabstätte zur Doppelwahlgrabstätte je Jahr	23,74 €

**§ 6 Verwaltungsgebühren**

Für besondere Amtshandlungen werden Verwaltungsgebühren nach dem folgenden Tarif erhoben.

1.	Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen	67,45 €
----	--	---------

**§ 7**

**Gebührenbefreiung, Billigkeitsmaßnahmen**

(1) Bei Kriegsgräbern werden keine Gebühren erhoben.

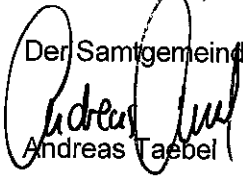
(2) Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührensatzung vom 26.11.2008 außer Kraft gesetzt.

Hankensbüttel, den 11. Dezember 2019

Der Samtgemeindevorsteher

  
Andreas Taebel

